



**Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf der Fl.Nr 1651/1 der Gemarkung Kleinweisach durch die Bioenergie Weisachgrund GmbH & Co.KG, Kleinweisach 10, 91487 Vestenbergsgreuth**

Die Bioenergie Weisachgrund GmbH & Co.KG hat einen immissionsschutzrechtlichen Antrag zur wesentlichen Änderung der zuletzt mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 06.04.2020 genehmigten Biogasanlage nach § 16 BImSchG gestellt. Die Anlage war mit baurechtlichem Bescheid vom 10.06.2011 und immissionsschutzrechtlichen Bescheiden vom 17.10.2013 und 06.04.2020 genehmigt worden. Bereits mit Bescheid vom 06.04.2020 wurde der Zubau eines neuen BHKWs genehmigt. Dies war jedoch aufgrund einer Modellumstellung nicht mehr lieferbar. Das Ersatzmodell hat eine höhere el. Leistung, was dazu führt, dass für den Zubau dieses BHKWs ein neues immissionsschutzrechtliches Verfahren notwendig ist.

**Bei der beantragten wesentlichen Änderung handelt es sich um Folgendes:**

**Beantragt ist der Zubau eines neuen BHKWs mit 550 kW el. Leistung (1295 FWL). Der Zubau eines weiteren BHKWs war bereits mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 06.04.2020 genehmigt worden. Das bereits genehmigte BHKW hatte eine el. Leistung von 400 kW und war aufgrund einer Modellumstellung nicht mehr lieferbar. Stattdessen soll das nun beantragte BHKW eingebaut werden. Der Zubau des BHKWs mit der höheren el. Leistung von 550 kW ist genehmigungspflichtig nach § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs der 4. BImSchV.**

Im Genehmigungsverfahren war nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für die geplante Änderung des BHKWs eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 durchgeführt.

Eine standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



- 2 -

Die standortbezogene Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien unter Hinzuziehung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen derjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich vom Prüfumfang betroffen ist, durchgeführt.

Die Feststellung des Prüfergebnisses ist gemäß § 5 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

### **Ergebnis:**

Im Ergebnis der Prüfung wurde bereits auf der ersten Stufe festgestellt, dass für das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit keine UVP-Pflicht besteht.

### **Begründung:**

#### Schutzgut Mensch:

- **Lärm:**

Der Schalleistungspegel an der Kaminmündung des neuen Motors wird, genau wie bei dem bereits errichteten, durch einen kombinierten Reflexions- und Absorptionsschalldämpfer gemindert.

Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in einer Entfernung von über 280 m. Eine Überschreitung der nach TA-Lärm gültigen Immissionsrichtwerte von 60/45 dB(A) für Dorf-/Mischgebiete ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zu befürchten.

- **Angemessener Sicherheitsabstand:**

Durch den Einbau der neuen Motoranlage ändert sich der erforderliche Achtungsabstand nach Störfallverordnung (12. BImSchV) nicht. Die vorhandenen 230 m sind immer noch ausreichend.

#### Schutzgut Luft/Klima

- **Motorabgase:**

Durch den Einbau des neuen Motors ändert sich nichts an den bisher per Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerten. Diese sind auf dem aktuellsten Stand und entsprechen vollumfänglich den Vorgaben der 44. BImSchV. Die Einhaltung der Grenzwerte wird jährlich bzw. in dreijährigem Turnus durch ein nach §29 BImSchG zugelassenes Messinstitut überprüft.



- 3 -

- Geruch:

Es erfolgen keine Änderungen in der bisher gasdicht ausgeführten Bauweise. Durch den Motorentausch ist nicht mit einer Mehrung der Geruchsbelastung zu rechnen.

Schutzgut Landschafts-/Naturbild

Durch den Zubau des BHKW erfolgt keine Veränderung zur bisher genehmigten Außenansicht der Anlage, da das neue BHKW im bestehenden BHKW-Gebäude integriert wird.

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch den Zubau des BHKW in das bestehende Gebäude sind die Schutzgüter Boden und Wasser nicht berührt.

Besondere Gebiete

Die in den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 aufgezählten Gebiete liegen beim beantragten Vorhaben nicht vor. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in einem Abstand, auf Grund dessen keine erheblichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

Soweit im Detail erforderlich, wird das Landratsamt Erlangen-Höchstadt durch entsprechende Auflagen und Bedingungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicherstellen, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht entstehen.

Höchstadt, 02.08.2022  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Dienststelle Höchstadt-SG 40

R. Hilbinger  
Fachbereichsleiterin